

Betreff Umsetzung Rechtsanspruch; Ferien, Randzeiten und stufenweiser Einstieg

Dezernat/e VI

☒ Bericht zum Beschluss Rechtsanspruch; Ganzttag in Schulentwicklungsplanung Nr. 0629 vom 20.12.2023

Erforderliche Stellungnahmen

- | | |
|---|---|
| ☐ Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung | ☐ Rechtsamt |
| ☐ Kämmerei | ☐ Umweltamt: Umweltprüfung |
| ☐ Frauenbeauftragte nach HGIG | ☐ Straßenverkehrsbehörde |
| ☐ Frauenbeauftragte nach HGO | |
| ☐ Sonstiges | |

Beratungsfolge

(wird von Amt 16 ausgefüllt) **DL-Nr.**

- | | | |
|-----------------|---|------------------------------------|
| Kommission | ☒ nicht erforderlich | erforderlich ☐ |
| Ausländerbeirat | ☒ nicht erforderlich | erforderlich ☐ |
| Kulturbeirat | ☒ nicht erforderlich | erforderlich ☐ |
| Ortsbeirat | ☒ nicht erforderlich | erforderlich ☐ |
| Seniorenbeirat | ☒ nicht erforderlich | erforderlich ☐ |

Magistrat Eingangsstempel
Büro d. Magistrats

Stadtverordnetenversammlung

☒ Tagesordnung A ☐ Tagesordnung B

☐ **Umdruck nur für Magistratsmitglieder**

☐ nicht erforderlich ☒ erforderlich

☐ öffentlich ☐ nicht öffentlich

☒ **wird im Internet / PIWi veröffentlicht**

Anlagen öffentlich

Anlage 1
Beschluss-Nr. 0629 der StVV vom 20.12.2023
Anlage 2
Übersicht Elternbeiträge Mittagessen Status Quo
und Veränderungen zum 01.08.2026

Anlagen nichtöffentlich

A Finanzielle Auswirkungen

25-V-51-0004

Mit der antragsgemäßen Entscheidung sind

☐ keine finanziellen Auswirkungen verbunden☒ finanzielle Auswirkungen verbunden (→ in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

I Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

Prognose Zuschussbedarf

HMS-Ampel

rot

☐ grün

abs.:

in %:

II Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

Budget verfügte Ausgaben (Ist)

Investitionscontrolling

Investition

☐ Instandhaltung

abs.:

in %:

III Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um

☐ Mehrkosten

☐ budgettechnische Umsetzung

Typ	Jahr	Bezeichnung	Gesamt- kosten	...davon APL/ÜPL	Finanzierung (Sperre, Ertrag)	Kontierung (Objekt und Konto)
Summe einmalige Kosten:						
Summe Folgekosten:						

Bei Bedarf Hinweise | Erläuterung (max. 750 Zeichen)

Zuschüsse an Träger für die Ferienangebote 2026 (5/12)	356.346 €
--	-----------

Schulen, die den Pakt für den Ganzttag wählen müssen kommunal bezuschusst werden. Hierfür fallen in 2026 unterjährig (ab 08_2026) Kosten in Höhe von 3.270.313 € an (siehe Steckbrief in den Anmeldungen über das Grundbudget hinaus).

Für die Vorbereitung zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs wurden im HH 2025 20.000 Euro zur Verfügung gestellt. Die finanziellen Mehrbelastungen für 2027 können aufgrund fehlender Parameter derzeit nicht valide beziffert werden.

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Mit Beschluss 0629 vom 20.12.2023 (SV 23-V-51-0047 Rechtsanspruch Ganzttag) wurde Dezernat VI/51 beauftragt, Konzepte für Ferienangebote und Randzeitenbetreuung (16-17 Uhr) für Grundschulkinder zu entwickeln. Ziel ist es, die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Nachmittagsbetreuung für Grundschulkinder umzusetzen. Zudem soll ein Konzept für einen stufenweisen Einstieg in Profil 2 und 3 bis 2029 erstellt werden.

C Beschlussvorschlag

1. Es wird zur Kenntnis genommen:

- 1.1. In Wiesbaden wird der Rechtsanspruch vorwiegend über den Pakt für den Ganzttag realisiert. Dieser beinhaltet verschiedene Module, darunter eines bis 17 Uhr, ein Ferienangebot und ist zudem direkt bei Einführung allen Schülerinnen und Schülern zugänglich.
- 1.2. Für Schulen, die Profil 2 oder 3 als rechtsanspruchserfüllendes Ganztagsangebot wählen, werden ergänzende Regelungen benötigt, da diese keine Ferienbetreuung beinhalten. Hier ist ein kommunales Angebot zu entwickeln.
- 1.3. Der Rechtsanspruch gilt an jedem Werktag, auch in den Ferien.
- 1.4. Gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII (n. F) wird Landesrecht eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Eine Regelung zur Notbetreuung ist noch offen.
- 1.5. Das Ganztagsangebot im Profil 2 und 3 ist vollständig über Landesmittel finanziert. Elternbeiträge und kommunale Zuschüsse sind nur für das Mittagessen sowie bei einer Wahl für ein Ferienangebot zu zahlen.
- 1.6. Der Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung im Grundschulalter wird ab 01.08.2026 schrittweise eingeführt. Nach schulischer Entscheidung in Profil 2 oder 3 ist ein stufenweiser Einstieg möglich nur für Kinder, die im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besuchen. Der Rechtsanspruch gilt daher nicht für Kinder, die ab dem 01.08.2026 die zweite, dritte oder vierte Klassenstufe besuchen. Vollumfänglich gültig ist der Rechtsanspruch zum 01.08.2029.
- 1.7. An Schulen, die sich für die Option unter Ziffer 1.6 entscheiden, stehen dann keine Ganztagsplätze für die Kinder ohne Rechtsanspruch zur Verfügung. Die Betreuungsbedarfe dieser Kinder werden derzeit von den Trägern der Grundschulkinderbetreuung/den BGSen (entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen) abgedeckt. Für Eltern dieser Kinder muss auch im o. g. Übergangszeitraum Familie und Beruf vereinbar bleiben. Dies macht eine vorübergehende parallele Aufrechterhaltung der kommunal finanzierten Betreuungsplätze inkl. der Ferienangebote und die Beschreibung der Rahmenbedingungen erforderlich.
- 1.8. Für die Schulen, die den Rechtsanspruch über Profil 2 oder 3 umsetzen, muss ab dem Schuljahr 2026/27 ein kommunales Ferienangebot gewährleistet werden.
- 1.9. Dez. VI/5109 muss ein rechtsanspruchserfüllendes und bedarfsgerechtes Ferienangebot inkl. Mittagessen auch für Brückentage für SuS der Profile 2 und 3 einführen, dass von Trägern angeboten wird. Dieses Angebot wird schrittweise eingeführt beginnend für Jahrgang 1 im Schuljahr 2026/27. Mögliche durch das Land geregelte Schließzeiten werden entsprechend berücksichtigt.
- 1.10. Die Elternbeiträge für die Ferienangebote werden analog des PfdG 37,50 € mtl./450 € je Schuljahr betragen. Eltern müssen sich für ein Schuljahr entscheiden und zahlen Elternbeiträge für ein Schuljahr unabhängig von der tatsächlichen Nutzung (1 Tag, 9 Wochen oder kompletter Zeitraum

der Ferien).

- 1.11. Die Elternbeiträge für Mittagessen an Grund- und Förderschulen mit Grundschulzweigen in den Profilen 2 und 3 betragen ab 01.08.2026 85 € mtl./12 Monate je Schuljahr analog der Schulen im Pakt für den Ganzttag.
- 1.12. An Grund- und Förderschulen mit Grundschulzweig in den Profilen 2 und 3 wird kein kommunal verantwortetes und freiwilliges Angebot in den Randzeiten zwischen 16 und 17 Uhr entwickelt. Wenn Bedarf bis 17 Uhr besteht, kann die Schule im Ganztagskonzept 17 Uhr als Ende festlegen und Landesmittel für die Abdeckung beantragen.
- 1.13. An Schulen, die sich zur Umsetzung des Rechtsanspruchs für Profil 2 bzw. 3 und dort für eine schrittweise Einführung entscheiden, wird der Rechtsanspruch ausschließlich über das Ganztagsangebot der Schule sichergestellt. Kommunale Zuschüsse sind weiterhin nicht vorgesehen.
- 1.14. An diesen Schulen bleiben die vorhandenen kommunal finanzierten Plätze der Grundschulkinderbetreuung und der Betreuenden Grundschulen inkl. der Ferienangebote bis längstens zum 31.07.2029 erhalten und werden Jahrgangsweise abgebaut. In dieses Angebot können ausschließlich die Kinder aufgenommen werden, für die der Rechtsanspruch nicht gilt.
- 1.15. Wie bisher können die Träger der Grundschulkinderbetreuung und die Betreuenden Grundschulen freiwerdende Plätze neu belegen. Die bisherige vertraglich vereinbarte Platzzahl bleibt erhalten, reduziert sich jedoch jeweils um den Jahrgang im Rechtsanspruch.
- 1.16. Dez. VI/51 muss dafür die entsprechenden vertraglichen Grundlagen schaffen. Dabei gelten die gleichen vertraglichen Rahmenbedingungen bzgl. Zeitmodule, Elternbeiträge, Zuschuss, Personalschlüssel und Ferien wie bisher.
- 1.17. Die daraus resultierenden finanziellen Mehrbelastungen ab 01.08.2026 betragen (siehe ergänzende Erläuterungen).

Zuschüsse an Träger für die Ferienangebote 2026 (5/12)	356.346 €
Zuschüsse an Träger für die Ferienangebote 2027 (12/12)	855.231 €

- 1.18. Ab 01.08.2026 gilt der Rechtsanspruch auf Betreuung im Grundschulalter. Schulen, die den Pakt für den Ganzttag als Rechtsanspruchserfüllendes Format wählen brauchen für die Anschlussbetreuung ab 14.30 Uhr und die Ferienangebote Träger, die neben Elternbeiträgen mit kommunalen Mitteln bezuschusst werden. Hierfür fallen in 2026 unterjährig (ab 08_2026) Kosten in Höhe von 3.270.313 € an.
- 1.19. Wie mit III/20 vorabgestimmt, werden die finanzielle Auswirkungen per Steckbrief zu den Anmeldungen über das Grundbudget hinaus zur Beschlussfassung hinterlegt.
- 1.20. Die finanziellen Mehrbelastungen für 2027 können aufgrund fehlender Parameter derzeit nicht valide beziffert werden. Dez. VI/51 wird die Gremien so zeitnah wie möglich über die zu erwartende finanzielle Mehrbelastung informieren.

D Begründung

Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Grundschulkinder, beginnend mit der ersten Klasse ab dem 01.08.2026, ist im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und im Hessischen Schulgesetz verankert. Diese gesetzliche Verankerung zielt darauf ab, eine flächendeckende und bedarfsgerechte Betreuung sicherzustellen, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördert und gleichzeitig eine qualitativ hochwertige Förderung der Kinder gewährleistet.

Mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter soll eine Betreuungslücke geschlossen werden, die nach der Kita für viele Familien entsteht, sobald die Kinder eingeschult werden.

Die gestaffelte Einführung bedingt eine schrittweise Anpassung der bisherigen Betreuungsangebote und Infrastruktur. Neben baulichen Aufgaben entstehen sowohl personelle als auch rechtliche Fragen. Auch wenn es sich um ein Angebot im Zusammenhang mit der Schule handelt, ist der rechtliche Anspruch in § 24 SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, geregelt. Damit stehen die Kommunen in der Letztverantwortung, den Rechtsanspruch zu erfüllen.

Das Hessische Schulgesetz ergänzt diese Regelungen, indem es die organisatorischen Rahmenbedingungen für die Ganztagsbetreuung in den Schulen des Landes Hessen festlegt (insbesondere Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen).

Gemäß dem Beschluss vom 0629 vom 20.12.2023 zur SV 23-V-51-0047 "Rechtsanspruch Ganzttag" haben Schulen die Wahl, ob sie den rechtsanspruchserfüllenden Ganzttag im Profil 2, Profil 3 oder im Pakt für den Ganzttag umsetzen wollen.

Aktuell stellt sich die Situation bei den 40 Grundschulen inkl. Außenstellen, ohne Förderschulen, wie folgt dar (zwei im Bau befindliche neue Grundschulen, die mit einem rechtsanspruchserfüllenden Ganztagsangebot starten werden, sind nicht einbezogen):

Rechtsanspruchserfüllende Schulen:	19/47,5%
Nicht-rechtsanspruchserfüllende Schulen:	21/52,5%

Aktuell geht die Fachabteilung auf der Grundlage von Rückmeldungen der Schulen davon aus, dass sich die meisten der anderen Grundschulen für den Pakt für den Ganzttag entscheiden werden.

Baustein Ferien

Beschluss-Nr. 0629 der StVV vom 20.12.2023 Ziffer 2.7

„Dez. VI/51 wird beauftragt, für Grundschulen und Förderschulen mit Grundschulzweig in den Profilen 2 und 3 ein Konzept für Ferienangebote zu entwickeln, dass die Bedarfe der Eltern und den Rechtsanspruch erfüllt. Das Konzept ist zeitnah zu entwickeln und auch potenzielle Finanzbedarfe zu beschreiben“.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist ein Bedarf nur grob abzuschätzen, es fehlen wesentliche Grundlagen.

Der ab 01.08.2026 beginnende Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz im Grundschulalter gilt derzeit vollumfänglich in den Ferien (acht Stunden täglich). Das Land Hessen hat eine Schließzeit von vier Wochen in den Ferien geregelt, aber noch keine abschließende Aussage zur Notbetreuung gemacht.

Die Ferienangebote werden analog des Paktes für den Ganzttag von erfahrenen und etablierten Trägern durchgeführt. Diese Angebote werden an der jeweiligen Schule mit der vorhandenen Infrastruktur Raum, Küche/Mensa, Sporthalle, Fachräume, Toiletten, Schulhof und Freiflächen durchgeführt. Natürlich sind Ausflüge, Events und Themenwochen feste Bestandteile der Angebote. Mittagessen wird über den vorhandenen Caterer bestellt, die Abläufe bestehen. Je nach Bedarf werden Schulen in einem Cluster zusammengefasst, dann findet an einem Standort ein zentrales Ferienangebot statt.

Rahmenbedingungen

Es werden **Elternbeiträge Ferien** analog dem PfdG 37,50 € mtl./450 € pro Schuljahr, Inkasso durch Träger und Beitragszuschüsse gewährt. Eltern müssen sich für ein Schuljahr entscheiden und zahlen Elternbeiträge für ein Schuljahr unabhängig von der tatsächlichen Nutzung (1 Tag, 9 Wochen oder kompletter Zeitraum der Ferien).

Die **Elternbeiträge für das Mittagessen** betragen durchgehend 85 € je Monat, damit gleiche Kosten wie im PfdG bestehen. Die Differenz zum tatsächlichen Preis wird subventioniert. Hier ist eine Anglei-

chung/Gleichbehandlung auch im Kontext von Bildungsgerechtigkeit notwendig. Durch die ab Rechtsanspruch geänderten zeitlichen Rahmenbedingungen in den Profile 2 und 3 (Angebote an 5 Tagen je Woche in der Schulzeit zzgl. nach Wahl Ferienangebot) ist eine tageweise Abrechnung nicht mehr haltbar. Anlage 2 zeigt eine Übersicht der Elternbeiträge Mittagessen im Status Quo und die Veränderungen ab dem 01.08.2026.

Finanzielle Auswirkungen

Die Berechnung basiert auf einer Reihe von Parametern und Annahmen, eine valide Kalkulation ist derzeit noch nicht möglich. So ist z. B. nicht klar, welche Schulen den Rechtsanspruch über Profil 2 oder 3 erfüllen werden, noch sind die Anzahl der Teilnehmenden an den Ferienangeboten definiert.

Die **Zuschüsse an Träger** für die Ferienangebote werden analog des Zuschussmodelles im PfdG berechnet (die Elternbeiträge sind nicht kostendeckend). In einer schulscharfen Betrachtung und mit 50% Teilnahmequote am Ferienangebot fallen an Zuschussbedarf an:

Zuschüsse an Träger für die Ferienangebote 2026 (5/12)	356.346 €
Zuschüsse an Träger für die Ferienangebote 2027 (12/12)	855.231 €.

Baustein Randzeiten

Beschluss-Nr. 0629 der StVV vom 20.12.2023 Ziffer 2.8

„Dez. VI/51 wird beauftragt, für Grundschulen und Förderschulen mit Grundschulzweig in den Profilen 2 und 3 mit Angebotsende um 16 Uhr ein Konzept zur Betreuung bis 17 Uhr zu entwickeln, durch das die Bedarfe der Eltern gedeckt werden. Das Konzept ist zeitnah zu entwickeln und hierbei auch potentielle Finanzbedarfe zu beschreiben“.

Der PfdG bietet Wahlmöglichkeiten bis 14.30 oder 17.00 Uhr. In den Ganztagsprofilen 2 und 3 entscheidet die Schule, ob ein Angebot bis 16 oder 17 Uhr vorgehalten wird.

Der Rechtsanspruch ab 2026 sieht einen Umfang von 8 Stunden täglich vor. In den Ganztagsprofilen 2 und 3 ist dieser Anspruch schon in der Zeit bis 16 Uhr (= 8,5 Stunden) eine ½ Stunde übererfüllt.

Die Abdeckung der Randzeiten bis 17 Uhr wäre ein freiwilliges kommunales Angebot. Neben der Notwendigkeit einer Finanzierung durch kommunale Zuschüsse und/oder Elternbeiträge wäre der Aufwand für ein Konzept, die Steuerung und Umsetzung durch den Träger oder den Dienstleister enorm. An Schulen ohne Träger ist dies aufgrund des geringen zeitlichen Umfangs von einer Stunde pro Tag nicht umsetzbar.

Ein kommunales Angebot zur Abdeckung der Randzeiten wird daher nicht vorgehalten. Wenn Bedarf besteht, sollte Schule im GT-Konzept 17 Uhr als Ende festlegen und kann dafür Landesmittel für die Abdeckung beantragen. Damit ist sichergestellt, dass vom Land finanzierte Ganztagsangebote nicht von der Stadt mitfinanziert werden. Dies trägt zur Klarheit und Konsistenz bei.

Baustein stufenweiser Einstieg

Beschluss-Nr. 0629 der StVV vom 20.12.2023 Ziffer 2.9

„Dezernat VI/51 wird beauftragt, für Schulen die das Profil 2 jahrgangsweise bis zum Jahr 2030 aufbauen wollen und an denen es derzeit ein kommunal finanziertes nachschulisches Angebot gibt, ein Konzept zu entwickeln, wie das kommunale Betreuungsangebot für die anderen Jahrgänge schrittweise bis zum Jahr 2030 abgebaut werden kann. Das Konzept ist zeitnah zu entwickeln und hierbei auch potentielle Finanzbedarfe zu beschreiben“.

Der Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung im Grundschulalter wird ab dem 01.08.2026 schrittweise eingeführt und gilt nur für Kinder, die im Schuljahr 2026/2027 die erste Klassenstufe besuchen. Der Rechtsanspruch gilt nicht für Kinder, die ab dem 01.08.2026 die zweite, dritte oder vierte Klassenstufe besuchen. Darum wird es in einem Übergangszeitraum bis zum 31.07.2029 an den Grundschulen Kinder mit und ohne Rechtsanspruch geben. Vollumfänglich gültig ist der Rechtsanspruch ab dem 01.08.2029.

Während der PfdG direkt mit dem Einstieg für alle Kinder einer Schule gilt, können Schulen, die ins Profil 2 oder 3 einsteigen, auf Basis der Landesbestimmungen definieren, welche Gruppe von Kindern am Ganzttag teilnimmt und das Angebot also nur für einen Teil der Kinder öffnen. Eine schrittweise Einführung, z. B. beginnend mit der 1. Klassenstufe (analog des Rechtsanspruchs), ist dabei möglich.

Exemplarische Darstellung

Schuljahr	Rechtsanspruch gilt für Jahrgänge	Rechtsanspruch gilt nicht für Jahrgänge
2026/27	1	2,3,4
2027/28	1,2	3,4
2028/29	1,2,3	4
2029/30	1,2,3,4	-

Diese Problematik wird nur ganz wenige Schulen betreffen.

An diesen Schulen gibt es neben einem kostenfreien Ganztagsangebot (Profil 2 oder 3) für die Kinder mit Rechtsanspruch weiterhin ein kommunal finanziertes und kostenpflichtiges Angebot (Grundschulkinderbetreuung / BGS). Die bisherige vertraglich festgelegte Platzzahl bleibt erhalten, reduziert sich jedoch jeweils um den Jahrgang im Rechtsanspruch. Innerhalb dieser können freiwerdende Plätze nachbesetzt werden, jedoch ausschließlich durch Kinder ohne Rechtsanspruch. Standortbezogen ist zu prüfen, ob eine schrittweise jahrgangsbezogene Umwandlung von BGS in Schulsozialarbeit möglich ist.

Horte

Im Rahmen der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung werden die Horte in der Landeshauptstadt Wiesbaden gemäß der Beschlussfassung Nr. 0444 der Stadtverordnetenversammlung vom 6. Oktober 2011 weiterhin in das Ganztagsangebot an den jeweiligen Grundschulen überführt.

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

Der Vollkostenbeitrag für einen Platz und ein Schuljahr (Basis Schuljahr 2024/25) ohne kommunale Zuschüsse stellt sich wie folgt dar:

PfdG

Modul 1 bis 14.30 Uhr ohne Ferienangebot	1.043,28 €
Modul 2 bis 14.30 Uhr mit Ferienangebot	2.659,92 €
Modul 3 bis 17 Uhr ohne Ferienangebot	3.084 €
Modul 4 bis 17 Uhr mit Ferienangebot	4.351,44 €
Ferienangebote im Profil 2 oder Profil 3	1.616,64 €

IV. Öffentlichkeitsarbeit | Bürgerbeteiligung

(Hier sind Informationen über Bürgerbeteiligungen in Projekten einzufügen)

Bestätigung der Dezernent*innen

Dr. Becher
Stadträtin